

## § 5

**Ausübung des Rechts durch andere**

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann anderen gestatten, das im § 3 Abs. 2 festgelegte Recht der Deutschen Post auszuüben. Für den Vertrieb fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse durch andere ist die Zustimmung des Leiters des Presseamtes beim Ministerpräsidenten erforderlich.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen hat die Ausübung des Rechts der Deutschen Post, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben,

1. staatlichen Sicherheitsorganen und
2. zentralen Organen der staatlichen Verwaltung des Verkehrswesens und der Energieversorgung

zu gestatten, wenn die Anlagen ausschließlich<sup>1</sup> für die Sicherheit des Staates oder für den innerbetrieblichen Nachrichtenverkehr bestimmt sind.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt, in den Fällen des Abs. 1 Bedingungen festzusetzen. In den Fällen des Abs. 2 sind Bedingungen zu vereinbaren. Die Bedingungen sollen gewährleisten, daß die volkswirtschaftlichen Interessen gewahrt werden und die Anlagen mit anderen Post- oder Fernmeldeanlagen zusammenarbeiten können.

## § 6

**Ausübung des Funkdienstes und Ausrüstung mit Funkanlagen**

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann festsetzen,

1. daß Funkdienste nur von Personen ausgeübt werden dürfen, die Funkzeugnisse oder andere Befähigungsnachweise besitzen;
2. daß Wasser- und Luftfahrzeuge mit Funkanlagen auszurüsten sind.

(2) Die Funkzeugnisse und Befähigungsnachweise werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erteilt.

## A b s c h n i t t II

## Begriff

**der Nachrichtenbeförderung und der Nachrichtenübermittlung**

## § 7

**Nachricht en b e f ö r d e r u n g**

(1) Bei der Nachrichtenbeförderung sind die Nachrichten an Gegenstände gebunden.

(2) Postanlagen sind Einrichtungen, bei denen Nachrichten durch Personen, durch technische Anlagen oder durch ihr Zusammenwirken nicht unmittelbar vom Absender zum Empfänger befördert werden.

## § 8

**Nachrichtenübermittlung**

(1) Bei der Nachrichtenübermittlung sind die Nachrichten nicht an Gegenstände gebunden.

(2) Fernmeldeanlagen sind technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung, bei denen physikalische Vorgänge durch Sender erzeugt, durch Übertragungswege übertragen und durch Empfänger für die unmittelbare Aufnahme oder Weitergabe nachgebildet werden.

(3) Fernmeldeanlagen, bei denen Nachrichten mittels elektrischer Energie

1. längs Leitungen übertragen werden, sind Drahtfernmeldeanlagen;
2. ohne Leitungen übertragen werden, sind Funkanlagen (Funksende- oder Funkempfangsanlagen).

## A b s c h n i t t III

**Nachrichtenbeförderung oder Nachrichtenübermittlung durch andere**

## § 9

**Genehmigung, Vereinbarung, Anmeldung**

Das Recht, Nachrichten zu befördern oder zu übermitteln, darf von anderen ausgeübt werden,

1. wenn für genehmigungspflichtige Anlagen Genehmigungen erteilt worden sind oder das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mit zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Vereinbarungen abgeschlossen hat;
2. wenn anmeldepflichtige Anlagen angemeldet worden sind.

## § 10

**Genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen**

(1) Eine Genehmigung ist erforderlich

1. für das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen mit Ausnahme der in den §§ 12 und 15 genannten Anlagen;
2. für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz von Sendern für Funkanlagen sowie von solchen Sendern für Drahtfernmeldeanlagen, bei denen elektrische Schwingungen oberhalb von 20 kHz erzeugt werden.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt; sie ist nicht übertragbar. Die Genehmigung muß vorliegen, bevor der genehmigungspflichtige Tatbestand erfüllt ist

(3) Eine Genehmigung zum Besitz ist nicht erforderlich,

1. für Sender, für die eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben vorliegt;
2. für Sender, die zur Fernsteuerung von Spielzeug bestimmt und von den hierzu zugelassenen Betrieben hergestellt worden sind;
- 3. für die Deutsche Reichsbahn, Spediteure oder Frachtführer für Sender, die sie in Erfüllung eines Vertrages befördern.

## § U

**Umfang der Genehmigung**

(1) Aufträge zum Herstellen oder zum Liefern der im § 10 genannten Sender dürfen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben vorweist. Das gilt nicht für Exportaufträge.

(2) Die Genehmigung zum Vertrieb von Sendern ermächtigt nicht zu ihrer Ein- und Ausfuhr. Bei der Einfuhr ist die Genehmigungsurkunde des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zum Vertrieb, Besitz oder zum Errichten und Betreiben bei der Grenzkontrollstelle vorzuweisen.

(3) Nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge dürfen eingebaute Funksendeanlagen nur mit Genehmigung des Ministers für Post-